



Kanton Graubünden
Gemeinde Fläsch

Ausführungsbestimmung Abstellplätze für Fahrzeuge

In Ergänzung zu Artikel 61 und 62 Baugesetz der Gemeinde Fläsch,



Zweck und Anwendungsbereich

Die Ausführungsbestimmung ergänzt das Baugesetz der Gemeinde Fläsch (BG) bei der Bestimmung der notwendigen Abstellplätze für Fahrzeuge bei Neu- und Umbauten und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

Was gilt als Abstellplatz für Fahrzeuge

Als Abstell- oder Parkplatz werden offene oder gedeckte Flächen bezeichnet, welche ausdrücklich zum Abstellen von Motorfahrzeugen während des ganzen Jahres bestimmt sind.

Die Abstellplätze sind direkt auf dem betroffenen Grundstück oder in nützlicher Distanz zu erstellen. Die Abstellplatzerstellungspflicht kann auch durch den Einkauf in einer Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden. Als nützliche Distanz gilt für Wohnungen und Arbeitsplätze die Entfernung von maximal 200 Meter Fussweg vom Gebäudausgang bis zum Abstellplatz.

Sofern die Pflichtabstellplätze nicht auf der betroffenen Parzelle erstellt werden, ist nachzuweisen, dass der Bauherrschaft ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Nutzung der erstellten oder eingekauften Abstellplätze für Fahrzeuge zusteht. Als Nachweis muss der entsprechende Grundbuchauszug vorgelegt werden. Ein Mietvertrag erfüllt die Anforderung der gesicherten, dauerhaften und uneingeschränkten Nutzung nicht.

Gestaltung und Bemessung der notwendigen Abstellplätze für Fahrzeuge

Abstellplätze für Fahrzeuge sind verkehrsgerecht anzulegen. Die Norm der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gilt als Richtlinien. Die Anordnung und Gestaltung sind im Umgebungsplan darzustellen und sollen sich in die Umgebung eingliedern. Die Gestaltungsgrundsätze des Baugesetzes gelten auch für Parkieranlagen und Einfahrten in Garagen.

Die Bemessung des massgeblichen Bedarfs an Abstellplätzen richtet sich nach dem Baugesetz.

Für nicht im Baugesetz geregelte Nutzungen wird der Bedarf in Anlehnung an die Norm 640 281 der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS), Tabelle 1 „Richtwerte für das spezifische Parkfeld- Angebot“, festgesetzt.

Die Korrekturfaktoren für die Anzahl notwendiger Parkfelder gemäss Tabelle 2, beziehungsweise Tabelle 3 werden dabei nicht berücksichtigt.

Weinbaubetriebe werden dem Gewerbe gleichgestellt.

Befreiung von der Erstellung der Pflichtplätze und Ersatzabgabe BG Art 62

Wird die Bauherrschaft von der Pflicht, Abstellplätze zu erstellen befreit, hat sie der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten. Durch die Ersatzabgabe besteht kein Recht auf einen fest zugewiesenen Abstellplatz sowie auf gebührenbefreite Parkiermöglichkeiten auf öffentlichem Grund.

Die Höhe der Ersatzabgabe ist in Art. 5 Gebührenreglement zum BG geregelt.

Die Ausführungsbestimmungen werden per 1. November 2012 in Kraft gesetzt.



IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorsteher